Anhang IV

SONDERSTEMPEL

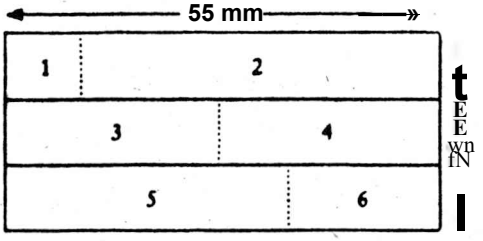

1. **Wappen des Mitgliedstaats**
2. **Zollamt**
3. **Nummer des Versandscheins**
4. **Datum**
5. **Zugelassener Versender**
6. **Bewilligung**

Achte Durchführungsbestimmung[1] zum Jagdgesetz vom 10. August 1990

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird folgendes bestimmt:

I.

Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Jagdbare Tiere sowie Jagd- und Schonzeiten — vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 3 S. 19)

§1

(1) Im § 2 Abs. 1 werden Eichhörnchen und Luchse sowie deren Jagdzeiten gestrichen.

(2) Im § 2 Abs. 7 wird der Satzteil „sowie über den Verbleib der gefangenen und erlegten Greifvögel und Saatkrähen entscheiden“ gestrichen.

(3) . Der § 2 Abs. 10 wird aufgehoben.

II.

Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Aufgaben der staatlichen Forstwirtscfaaftsbetriebe und der Jagdgesellschaften bei der Wildbewirtschaftung — vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 231)

§2

Der § 1 Absätze 2, 5 und 6 werden aufgehoben.

§3

Im § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach vorheriger Zustimmung der Obersten Jagdbehörde“ gestrichen.

§4

(1) Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitung des Jagdgebietes erfolgt durch den Jagdleiter. “

(2) Der § 3 Absätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.

§5

Die §§ 4 bis 8 werden aufgehoben.

§6

(1) Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Abschuß des Wildes in den Jagdgebieten erfolgt auf der Grundlage der Festsetzung des Abschußplanes durch die Kreisjagdbehörde. “

(2) Der § 9 Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

§7

Die §§ 10 und 12 werden aufgehoben.

§8

(1) Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Transport des erlegten Wildes vom Ort der Erlegung bis zur Wildannahmestelle obliegt dem Erleger, soweit die Jagdgesellschaft nichts anderes bestimmt. “

(2) Der § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

(3) Der § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Durch die StFB ist für jedes Jagdgebiet eine Wildannahmestelle zu unterhalten. “

§9

(1) Der § 15 Abs. 1 Buchstaben d und e werden aufgehoben.

(2) Der § 15 Abs. 3 Buchst, d wird aufgehoben.

(3) Im § 15 Abs. 4 werden im Satz 1 die Worte „zu Industrieabgabepreisen“ und im Satz 2 die Worte „für den Bedarf der Jagdgesellschaften bzw. ihre Mitglieder und Jagdhelfer“ gestrichen.

(4) Der § 15 Abs. 5 wird aufgehoben.

(5) Im § 15 Abs. 7 werden die Worte „durch den StFB“ gestrichen.

(6) Der § 15 Abs. 8 wird aufgehoben.

§10

(1) Der § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Erleger eines Stückes Wild hat Anspruch auf die Trophäe (Geweih, Gehörn, Muffelschnecken, Schädel von Haarraubwild, Grandein, Keilerwaffen und Fuchshaken), den Balg von Haarraubwild sowie den Aufbruch (Herz, Lunge, Leber, Nieren und Milz), sofern dem nicht veterinärhygienische Vorschriften entgegenstehen.“

(2) Der § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

§11

Im § 17 Abs. 2 werden die Worte „und die ihr zustehenden Fang- und Erlegerprämien“ gestrichen.

§12

(1) Der § 18 Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

(2) Der § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wildbewirtschaftung kann der StFB mit den Jagdgesellschaften eine Mitwirkung vereinbaren. “

(3) Der § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

§13

Im § 19 Abs. 3 werden die Worte „ im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu planen, zu finanzieren und“ gestrichen.

§14

Der § 20 wird aufgehoben.

[1] Siebente Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1989 (Sonderdruck Nr. 1327 des Gesetzblattes)